

Brüssel, den 24. Oktober 2018
(OR. en)

13429/18

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0361(NLE)**

**ACP 105
FIN 821
PTOM 35**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Gruppe "AKP"
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	13147/18 + ADD 1 - COM(2017) 688 final
Betr.:	Beschluss des Rates zur Festlegung der Beiträge der Mitgliedstaaten zur Finanzierung des Europäischen Entwicklungsfonds, einschließlich der Obergrenze für 2020, des jährlichen Betrags für 2019, der ersten Tranche 2019 und einer unverbindlichen Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge für die Jahre 2021 und 2022 – Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 15. Oktober 2018 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) übermittelt, der Folgendes betrifft:
 - die Obergrenze des Beitrags für das Jahr 2020,
 - den Jahresbeitrag für das Jahr 2019,
 - die Höhe der ersten Tranche des Beitrags für das Jahr 2019 (von den Mitgliedstaaten bis spätestens 21. Januar 2019 zu zahlen),
 - die unverbindliche Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge für die Jahre 2021 und 2022.

Nach diesem Vorschlag, der sich auf den Artikel 21 der Finanzregelung für den 11. EEF¹ stützt, wird die Obergrenze des Jahresbeitrags für das Jahr 2020 auf 4 600 000 000 EUR für die Kommission und auf 300 000 000 EUR für die Europäische Investitionsbank (EIB) festgesetzt; der Jahresbeitrag für das Jahr 2019 wird auf 4 400 000 000 EUR für die Kommission und auf 300 000 000 EUR für die EIB festgesetzt; die erste Tranche für das Jahr 2019 wird auf 2 000 000 000 EUR für die Kommission und auf 100 000 000 EUR für die EIB festgesetzt.

2. Die Beiträge zum EEF werden sich für 2019 aus Mitteln des 11. EEF (zu dem 28 Mitgliedstaaten Beiträge leisten) für die Kommission und aus Mitteln des 10. EEF (zu dem 27 Mitgliedstaaten Beiträge leisten) für die EIB zusammensetzen.
3. Die Gruppe "AKP" hat den Kommissionsvorschlag geprüft und am 18. Oktober 2018 eine Einigung über den Entwurf des Ratsbeschlusses erzielt.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er als A-Punkt seiner Tagesordnung
 - den Beschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 13344/18) mit der qualifizierten Mehrheit nach Artikel 8 des Internen Abkommens zur Errichtung des 11. EEF² annimmt und
 - die Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt veranlasst.

¹ ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 17.

² ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1.